

Satzung

des Arbeiter-Samariter-Bundes NRW e.V.

**Beschlossen während der
ASB-Landeskonferenz
am 31. Mai 2014
in Brühl**

Landessatzung für den Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.

- § 1 Name, Erkennungszeichen,
Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Wesen und Aufgaben**
- § 3 Sicherung der Gemeinnützig-
keit**
- § 4 Mitgliedschaft im Bundesver-
band**
- § 5 Mitgliedschaft im Landesver-
band**
- § 6 Mitgliederrechte und -pflich-
ten**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Organe**
- § 9 Landeskonzferenz**
- § 10 Landesausschuss**
- § 11 Präsidium**
- § 12 Landesvorstand**
- § 13 Landesgeschäftsführung¹**
- § 14 Fachkreise/ Verbandsforen**
- § 15 Landeskontrollkommission**
- § 16 Aufsicht**
- § 17 Ordnungsmaßnahmen**
- § 18 Schiedsgericht**
- § 19 Beurkundung von Beschlüs-
sen**
- § 20 Satzungsänderung und Auf-
lösung**

¹ Mit der Bezeichnung Landesgeschäftsführung ist die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer gemeint.

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund NRW“, abgekürzt ASB. Nach Eintragung im Vereinsregister wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund NRW“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit landesweitem Bezug. Er nimmt auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften;

2. Förderung der Neugründung von regionalen Gliederungen und Gesellschaften;
3. Erschließung neuer Aufgabengebiete in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben;
4. Übernahme von Aufgaben auf Wunsch und in Abstimmung mit den Gliederungen;
5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen;
6. Förderung des freiwilligen Engagements;
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB;
8. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen und dem Bundesverband;
9. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden;
10. Öffentlichkeitsarbeit;
11. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden;
12. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern;
13. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen;

14. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten;
15. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder von Landesvorstand und Landeskontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband). Die von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. (nachstehend „Bundesrichtlinie“ genannt) sind für den Landesverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglied des Landesverbandes sind die von diesem aufgenommenen regionalen Gliederungen und deren Mitglieder im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Über die Aufnahme von regionalen Gliederungen entscheidet der Landesausschuss. Über die Aufnahme von regionalen Gliederungen, die bereits Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. sind oder waren, entscheidet der Landesvorstand. Lehnt der Landesvorstand die Aufnahme einer regionalen Gliederung ab, so entscheidet auf Antrag der regionalen Gliederung der Landesausschuss. Die Neugründung regionaler Gliederungen ist mit dem Landesverband abzustimmen.
- (3) ASB-Gesellschaften i. S. d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinaus wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als

korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliederrechte und –pflichten

- (1) Die regionalen Gliederungen üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Deren Mitgliederrechte und –pflichten, die Bestimmungen über Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen sind im Übrigen in den Satzungen der rechtsfähigen regionalen Gliederungen geregelt.
- (2) Die korporativen Mitglieder des Landesverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (4) Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und korporativen Mit-

gliedern endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Auflösung.

- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung, soweit diese noch Mitglied im Landesverband ist.
- (3) Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
- (4) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedsverbänden verlieren diese das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen der Mitgliedsverbände an den Landesver-

band, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband, das des Landesverbandes an den Bundesverband. Landes- und Bundesverband haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand,
4. die Landesgeschäftsführung,
5. die Landeskonzrollkommission.

§ 9 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind neben denen von Bundeskonzferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonzferenz gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Prüfbericht der Landeskonzrollkommission entgegen-

zunehmen,

3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden,
 4. die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission zu wählen,
 5. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission abzurufen,
 6. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
 7. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen.
- (3) Die ordentliche Landeskonzferenz findet alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der Bundeskonzferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
 - (4) Eine außerordentliche Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
 1. auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder der Landeskonzferenz,
 2. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen
 4. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund; kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von sechs Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.
 - (5) Die Landeskonzferenz setzt sich

zusammen aus:

1. den Delegierten der regionalen Gliederungen,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
3. den Mitgliedern des Präsidiums,
4. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
5. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
6. den Mitgliedern der Landesgeschäftsführung, ohne Stimmrecht,
7. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.

- (6) Jede regionale Gliederung entsendet zur Landeskonferenz einen Delegierten je 1 % vom Gesamtmitgliederbestand des ASB-Landesverbandes. Verbleibt ein angefangenes Prozent, so wird ein weiterer Delegierter entsandt, wenn 0,50 % erreicht sind. Pro regionaler Gliederung werden zwei zusätzliche Grundmandate vergeben. Hierbei darf keine regionale Gliederung mehr als 40 % der gewählten Delegierten auf sich vereinigen.
Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 30.11. des Jahres, vor dem die Landeskonferenz stattfindet.

Die Anzahl der Mitglieder der Konferenz muss so bemessen sein, dass mehr als 75% der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Delegierte sind.

- (7) Die Amtszeit der Delegierten zur Landeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in den ordentlichen

Hauptversammlungen der regionalen Gliederungen. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf den Hauptversammlungen ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.

- (8) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
1. von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
 2. vom Landesausschuss,
 3. vom Landesvorstand,
 4. von der Landeskontrollkommission,
 5. vom Bundesvorstand,
 6. von einem Verbandsforum auf Landesebene, sofern vorhanden,
 7. von der Landesjugend.
- (9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Anträge, die ohne Ankündigung erst in der Versammlung gestellt werden (Initiativanträge) können auch von den Delegierten gestellt werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über einen Initiativantrag kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (10) Die Landeskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Landeskonferenz sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.
- (12) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt. In diesem zweiten Wahlgang können keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden. Erreicht ein Bewerber die erforderliche Stimmzahl auch in diesem Wahlgang nicht, so ist er nicht gewählt. Der Landeskonferenz steht es frei, einen neuen Wahlgang um die zu besetzende Position zu eröffnen, die Position unbesetzt zu lassen oder einen neuen Termin für einen erneuten Wahlgang zu beschließen. Blockwahl ist zulässig
- (15) Bei Delegiertenwahlen wird von der Versammlungsleitung eine Liste erstellt; die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abge-

ben, wie Mandate zu vergeben sind. Kumulieren und Panaschieren ist nicht möglich. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält. Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann diese Stichwahl per Handzeichen durchgeführt werden.

Bei der Wahl der Mitglieder der Landeskontrollkommission und der Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

- (16) Die Amtszeit der Delegierten zur Bundeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter in der nachfolgenden ordentlichen Landeskonferenz. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken die auf der Landeskonferenz ebenfalls zu wählenden Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.

§ 10 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.

- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere,
1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
 2. den Wirtschaftsplan zu genehmigen und den Jahresabschluss des Landesverbandes zur Kenntnis zu nehmen,
 3. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskongress nach § 9 Abs. 6 festzustellen,
 4. Ort, Zeitpunkt und gegebenenfalls Delegiertenschlüssel der nächsten Landeskongress festzusetzen,
 5. zwischen den Landeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskongresskommission vorzunehmen. Dabei haben die in Abs. 4 Nr. 6 und Nr. 7 genannten Mitglieder des Landesausschusses bei den Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und die in Abs. 4 Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 7 genannten Mitglieder des Landesausschusses bei Ergänzungswahlen zur Landeskongresskommission kein Stimmrecht.
 6. Über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes zu entscheiden,
 7. ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem zu beschließen,
 8. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen,
9. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
 2. auf Antrag von mindestens 40% der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
 3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.
- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
1. der Präsidentin/dem Präsidenten und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums, letztere beratend,
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
 4. je einem von der regionalen Gliederung zu bestimmenden Mitglied der Vorstände der regionalen Gliederungen,
 5. den Mitgliedern der Landeskongresskommission ohne Stimmrecht,
 6. der Landesgeschäftsführung, ohne Stimmrecht,
 7. den maximal 3 gewählten SprecherInnen aus dem Arbeitskreis der Geschäftsführe-

rInnen, soweit vorhanden.

- (5) Die Geschäftsführer/innen der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen. Über Ausnahmen kann der Landesausschuss entscheiden.
- (6) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
 1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
 2. vom Landesvorstand,
 3. von der Landeskontrollkommission,
 4. von einem Verbandsforum, sofern vorhanden
 5. von der Landesjugend,
 6. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen,
 7. vom Arbeitskreis der GeschäftsführerInnen, sofern vorhanden.
- (7) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens eine Woche vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Anträge, die ohne Ankündigung erst in der Versammlung gestellt werden (Initiativanträge) bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über einen Initiativantrag kein Beschluss gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Landesausschusses sind in der Regel spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen.

- (9) Den Vorsitz führt die/der Landesvorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Landesvorsitzende. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

§ 11 Präsidium, Präsidenten

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Landesverband ein Präsidium oder eine/n Präsidentin/en berufen. Sie pflegen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft auf Landesebene.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die jeweils Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sind.
- (3) Das Präsidium oder die Präsidentin/der Präsident werden von der Landeskonzferenz oder vom Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen. Der Landesvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis ist die Befreiung darauf beschränkt, Rechtsgeschäfte zwi-

schen dem Landesverband und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. i.L. vorzunehmen.“

- (2) Der Landesvorstand überträgt der Landesgeschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 13 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Wesentliche Entscheidungen des Landesvorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
 3. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen,
 4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 5. nach Anhörung der Landeskontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes festzustellen. Ferner hat der Landesvorstand die Prüfung der Geschäftsführung zu beauftragen.
 6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Lea-

singverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen.

- (4) Aufgabe des Landesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung anzuerkennen,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung,
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit

zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung.

- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen im Landesverband beratend teilzunehmen. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (8) Die Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens viermal jährlich statt. Sie werden vom Landesvorsitzenden mit angemessener Frist einberufen, soweit in der Geschäftsordnung gem. Abs. 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (9) Der Landesvorstand besteht aus:
1. der/dem Landesvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch die/den Landesvorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Landesvorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Landesjugendleiter nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.

- (10) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Landeskonzferenz festgelegt. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes

des insgesamt eine ungerade sein.

- (11) Der Vorsitzende der Landeskonzrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Landesgeschäftsführung – sofern nicht Mitglied des Landesvorstandes - sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.
- (12) Im Landesvorstand soll kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Darüber hinaus kann der Landesvorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen.
- (13) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der ordentlichen Landeskonzferenz statt. Den ersten Landesvorstand wählt die Gründungsversammlung. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (14) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- (15) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist mindestens drei Viertel der Stimmen für einen Beschluss notwendig.

- (16) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die vom Landesausschuss in ihrer Höhe genehmigt wird.

- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Landesvorstand gibt.

§ 13 Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Landesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Landesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlos-

senen Wirtschaftsplans,

3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
 4. das Unterhalten einer Landes-
schule zur Aus-, Fort- und
Weiterbildung in allen Aufga-
bengebieten des ASB,
 5. die Entwicklung, Einführung,
Aufrechterhaltung und Wei-
terentwicklung eines Quali-
tätsmanagementsystems,
 6. die Förderung, Beratung, Ko-
ordination, Anleitung und In-
formation der Gliederungen
und Gesellschaften,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit,
 8. die Betreuung und Informa-
tion der Mitglieder und Mit-
glieder- und Spendenwerbe-
aktionen in Abstimmung mit
dem Bundesverband,
 9. die Unterstützung des Lan-
desvorstandes bei der Durch-
führung seiner Aufgaben, ins-
besondere bei der Entwick-
lung der strategischen Vorga-
ben,
 10. die Durchführung von Be-
schlüssen des Landesvor-
standes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Ge-
schäfte bedürfen der Zustimmung
des Landesvorstandes:
1. die Verlegung der Landesge-
schäftsstelle,
 2. die Einrichtung oder Schlie-
ßung zusätzlicher Geschäfts-
stellen,
 3. die Gründung von Gesell-
schaften und Vereinigungen
oder die Beteiligung an sol-
chen sowie deren Ver-
äußerung,
 4. die Aufnahme neuer oder die
Aufgabe vorhandener Tätig-

keitsgebiete,

5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Bei weitreichenden Entscheidungen ist der Landesausschuss darüber zu informieren.

- (4) Der Landesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand,

1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.

- (5) Die Landesgeschäftsführung hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:

1. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
2. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes

des zu berichten,

- jährlich bis zum 30.11. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
- spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes, spätestens bis zum 30.9. des Jahres den geprüften Jahresabschluss nach KonTraG zur Beratung vorzulegen.

3. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei

- wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
- außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.

- (6) Die Mitglieder der Landesgeschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein.

- (7) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.

- (8) Die Landesgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesverband geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
- (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung. Für Mitglieder der Landesgeschäftsführung ist diese verbindlich.
- (10) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
- (11) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Landesgeschäftsführung den Dienstvertrag oder wird ihr gekündigt, oder wird ein Mitglied der Landesgeschäftsführung vom Landesvorstand beurlaubt, so ist auch ihre Organstellung, insbesondere die Mitgliedschaft im Vorstand, sofern gegeben, mit sofortiger Wirkung beendet.
- (12) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission teil. Sie hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes beratend teilzunehmen.

- (13) Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

§ 14 Fachkreise/Verbandsforen

- (1) Der Landesverband kann Fachkreise und ein oder mehrere Verbandsforen einrichten.
- (2) Der Landesverband richtet einen Arbeitskreis der Geschäftsführerinnen als ein Verbandsforum ein, der aus der Landesgeschäftsführung und den Geschäftsführungen der regionalen Gliederungen besteht. Der Landesausschuss kann zur Zusammensetzung abweichende Regelungen treffen. Der Arbeitskreis der Geschäftsführerinnen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Landeskontrollkommission

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch oder nimmt Einsicht in die Prüfungsunterlagen durch eine beauftragte WP-Gesellschaft. Da-

- rüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission ist der Landesvorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschusssitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskongressen mit Stimmrecht und an den Landesausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskongress für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gelten § 12 Abs. 11 bis

17 entsprechend.

§ 16 Aufsicht

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse verpflichtet.
- (2) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Bundesverband an.
- (3) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen die Bundesrichtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;

4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden;
 5. die Steuerbegünstigung verlieren.
- (2) Vereinsordnungsmittel für Mitglieder des Landesverbandes sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
 - (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet der Vorstand der regionalen Gliederung, dessen Mitglied die natürliche Person ist. Bei natürlichen Personen, die keiner regionalen Gliederung angehören, entscheidet der Landesvorstand. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
 - (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Landesausschuss.
 - (5) In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch der Bundes- oder Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gemäß Abs. 2, Satz 1 - 3 zuständig.
 - (6) Soweit dies möglich und ausrei-

chend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.

- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über
 1. Streitigkeiten zwischen
 - Gliederungen des ASB,
 - korporativen Mitgliedern,

- Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung,

2. Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernannt jede Partei einen Beisitzer.
 - (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
 - (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die vom Bundesausschuss zu beschließende Schiedsordnung.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Landeskongressen, Sitzungen des Landesausschusses und des Landesvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes können von der Landeskonferenz nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen oder –ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber sind der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung und die Landeskonferenz zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die im Landesverband bestehenden Kreis-, Orts- und Regionalverbände; falls diese nicht mehr bestehen, an den Bundesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlossen am 14. Januar 2011 auf der Gründungsversammlung in Essen. Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 16805. Geändert durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 05. April 2011.
Weitere Änderungen und Ergänzungen zur

Satzung beschlossen am 31. Mai 2014 bei der Landeskonferenz in Brühl.